



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Inserionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 8.

Groß-Strecklich, den 21. Februar

1894.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. Juli v. Js., betreffend die Besetzung der Stellen von Schuzmännern der königlichen Polizeiverwaltungen sind von mir bezüglich der Berliner- und Charlottenburger Schuzmannschaft nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bewerber müssen ihrer activen Dienstpflcht im Heere, beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffizier-Charge erlangt haben und dürfen zur Zeit der Meldung für den Dienst in der Schuzmannschaft den Militärpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35te Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,65 m haben.

Die Auswahl der Bewerber steht dem Polizei-Präsidium allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Annahme und Einstellung als Schuzmann sind unter Beifügung der Militairpapiere (Paß und Fühungsattest), eines Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Mütigkeit und von Attesten der betreffenden Ortspolizei-Behörden über die Fühung während der außerhalb Berlins zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung, beziehungsweise seit der Entlassung aus dem activen Militairdienstverhältniß bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.
3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden notirt und nach Bedarf einberufen. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Unterjuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voraus. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.

Vor der Annahme hat der Bewerber gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesem werden auch aus-geklagte Alimmente gerechnet.

Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so kann nach Bewandniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen.

4. Die angenommenen Bewerber haben sich zunächst einem sechswochenlichen Vorbereitungsdiens zu unterziehen, aus welchem sie jederzeit ohne Weiteres entlassen werden können.
5. Nach Ablauf des Vorbereitungsdiens erfolgt die Anstellung auf Probe mit vierwochenlicher Kündigung. Die Probezeit ist auf weitere 6 Monate festgesetzt und berechtigt ebensowenig wie der Vorbereitungsdiens zum Bezuge einer Pension.

Das Recht zu der Kündigung steht sowohl der Behörde, als auch dem Schuzmann zu.

Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6. Nach beendeter Probezeit erfolgt die definitive Anstellung als Schutzmann, mit welcher nach Maßgabe des Civil-Pensions-Gesetzes die Pensionsberechtigung erworben wird. Dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter No. 5 erwähnte Kündigungsverfahren beibehalten worden.
7. Die auf Grund dieser Bestimmungen zur Annahme gelangten Schutzmänner können sich den Civilversorgungschein nur erwerben, sofern auf sie die Bestimmungen des § 1 Absatz 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet.

Anmerkung: § 1 Absatz 4 lautet:

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungschein nach Anlage C. verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

8. Während der Vorbereitungszeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 Mark Diäten, welche am Monatschlusse, beziehungsweise beim Abgange nachträglich gezahlt werden. Nach geschener Anstellung auf Probe beträgt das Gehalt 1100 Mark, welches nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 240 Mark in Vierteljahrsraten in Voraus gezahlt wird.

Bei Entlassungen sind die überhobenen Gebühren zurückzuzahlen. Mit der definitiven Anstellung als Schutzmann erfährt das Gehalt keine Erhöhung, steigt aber dann bei fortgesetzter guter Führung, von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder bei dem Ausscheiden aus dem Dienste in der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustand zurückgeliefert werden.
10. Der Schutzmann ist vom Tage seiner Annahme zum Vorbereitungsdienst an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensions-Zuschuß- und zur Schutzmanns-Kranken-Kasse die festgesetzten Beiträge, welche für erstere 3 Mark für letztere monatlich 1,50 betragen, durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.
11. Dem Schutzmann ist bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Beförderung zum Polizei-Wachtmeister und zum Abtheilungs-Wachtmeister nicht verschlossen.

Berlin, den 15. August 1893.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Bekanntmachung.

betreffend Kontingentirung der Brennereien für die Kontingenzperiode 1893/96.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. d. Mts. — § 42 der Protokolle — beschlossen:

Die Abweichungen zwischen den nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Juli v. J. — § 483 der Protokolle — für das Betriebsjahr 1893/94 vorläufig vertheilten und den end-

gültig zugewiesenen Kontingentsmengen werden im Betriebsjahre 1894/95 dergestalt ausgeglichen, daß die im ersten Betriebsjahre zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesaß etwa zuviel abgebrannten Branntweinemengen von dem Jahreskontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Mengen aber zu diesem Kontingent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzuschlagen oder durch Ertheilung von Berechtigungs Scheinen ausgeglichen werden.

Dieser Beschluß ist mit der Maßgabe gefaßt worden, daß für solche Hefenbrühe oder nicht mehlig Brauereiabfälle verarbeitende Brennereien, denen ein Kontingent seither nicht zuwiesen gewesen ist, die Frist zur Stellung des Antrages auf Bethheiligung am Kontingent bis zum 1. März d. J. erstreckt wird und solchen Brennereien für die Periode 1893/96 mindestens ein Jahreskontingent von 10 Hektolitern zuzuweisen ist.

Die endgiltige Feststellung des Kontingents erfolgt nach den ergangenen besonderen Bestimmungen, aus welchen im Einzelnen Folgendes mitgetheilt wird:

Ist eine landwirthschaftliche oder Materialsteuer entrichtende Brennerei, welche als Getreide- oder Hefenbrennerei am Kontingente theilhaftig ist, während der Kontingentsperiode 1890/93 dauernd zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen oder hat sie die Hefenerzeugung dauernd aufgegeben, so findet eine entsprechende Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge statt. Ist eine gewerbliche Brennerei, deren Kontingent nach den Bestimmungen der Kontingentirungsvorschriften für die Periode 1890/93 gekürzt worden ist, während dieser Periode dauernd zu einem Betriebe übergegangen, welcher eine geringere Kürzung ihres Kontingents bedingt haben würde, so ist eine entsprechend höhere Alkoholmenge — höchstens jedoch das vor der Kürzung ihr zugewiesene Kontingent — in Rechnung zu stellen.

Auf schriftlichen Antrag des Brennereibesizers ist ihm, falls der Antrag vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist, darüber, ob eine Erhöhung der in Rechnung zu stellenden Alkoholmenge gemäß vorstehender Bestimmung zu erfolgen hat, ein entsprechender Bescheid zu geben. Ist ein Antrag der vorbezeichneten Art vor dem 1. März 1894 bei der Steuerbehörde nicht eingegangen, so ist die durch die Direktivbehörde ergehende Entscheidung endgiltig.

Ist das Hauptamt der Ansicht, daß Thatfachen vorliegen, die es rechtfertigen, eine Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes von Amtswegen zum Kontingent neu einzuschließen, so hat es dies bei der Direktivbehörde bis zum 1. März 1894 zu beantragen.

Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtende Brennereien dürfen

- a. wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohol herstellen, sämmtlichen aus nichtmehligen Stoffen mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft bereiteten Branntwein,
- b. wenn sie in einem Betriebsjahre insgesammt mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, 10 Hektoliter reinen Alkohols aus nichtmehligen Stoffen mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft, sofern ihnen aber ein besonderes höheres Kontingent zugewiesen ist, dieses zum niedrigeren Verbrauchsabgabensaße herstellen.

Die Bemessung der Kontingente für Hefenbrühe oder nichtmehlig Brauereiabfälle verarbeitende Brennereien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen für die Kartoffeln *ic.* verarbeitenden Brennereien.

Bei der Festsetzung eines besonderen Kontingents für die übrigen Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien finden die folgenden Bestimmungen Anwendung: Für jede einzelne Brennerei, die in der Zeit vom 1. Oktober 1890 bis dahin 1893 in einem Jahre durchschnittlich mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt hat, ist festzustellen, welcher Betriebsumfang für die letztvergangenen drei Betriebsjahre als angemessen zu erachten ist. Die Feststellung des angemessenen Betriebsumfanges erfolgt durch die zuständige Direktivbehörde in Litern reinen Alkohols, und zwar in der Regel nach der durchschnittlich in den letztvergangenen drei Betriebsjahren hergestellten Jahresmenge, auf

Antrag des Brennereibesizers aber, oder wenn die Direktivbehörde es aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, nach gutachtlicher Aeußerung der Sachverständigen-Kommission.

Sofern eine Brennerei, welche in der Zeit vom 1. October 1890 bis dahin 1893 durchschnittlich in einem Jahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt hat, aus besonderen Gründen die Zuweisung eines 10 Hektoliter übersteigenden Kontingents beansprucht, ist bis zum 1. März 1894 ein entsprechender Antrag zu stellen.

Bezüglich der neu entstandenen landwirthschaftlichen, sowie der am Kontingent theilhaftigen, während der ganzen abgelaufenen Kontingentsperiode außer Betrieb gewesenener, jedoch nicht gänzlich abgemeldeten Brennereien, für welche die Zuweisung eines Kontingents gewünscht wird, sowie endlich derjenigen, bisher am Kontingent theilhaftig gewesenener Brennereien, welche den Anspruch erheben, ihren Betrieb als einen unregelmäßigen anerkannt zu sehen, wird auf die in den Regierung-Amtsblättern ergangene Bekanntmachung vom 16. August v. Js. verwiesen.

Die Vorschriften, betreffend die Veranlagung der Brennereien zum Kontingente für die Kontingentsperiode 1893/96 können von den theilhaftigen Brennerei-Inhabern bei den Bezirks-Hebestellen während der Amtsstunden eingesehen werden.

Breslau, den 3. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Schulze.

Durch Ziffer 1 und 3 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invalideitäts- und Altersversicherung (§§ 125 und 127 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) vom 10. Mai 1892 sind die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen worden, in den Fällen, wo Quittungskarten Marken in nicht genügender Anzahl oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse enthalten, den verpflichteten Arbeitsgeber zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken oder der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten und, sofern der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nachkommt, selbst die fehlenden oder richtigen Marken beizubringen und die ausgelegten Beiträge von dem Arbeitgeber gemäß § 137 des Gesetzes einzuziehen.

Es sind Zweifel entstanden, wie zu verfahren ist, wenn angenommen werden muß, daß der von der Behörde zu verausgebende Betrag wegen Zahlungsunfähigkeit oder in Folge unbekanntem Aufenthalts des Arbeitgebers u. s. w. nicht eingezogen werden kann.

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben daher in Ergänzung der Anweisung vom 10. Mai 1892 durch Erlass vom 29. v. Mts. B. 368 M. f. O.

I. A. 296 M. d. J. bestimmt, daß in solchen Fällen zunächst dem Versicherten anheimzustellen ist, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen und die Zahl der minderwerthigen Marken beim Umtausch der Karte zur Aufrechnung zu bringen.

Groß-Strehlit, den 17. Februar 1894.

Dem Special-Commissar und Regierungs-Assessor Heer, bisher in Breslau, ist vom 5. d. Mts. ab die Verwaltung der Special-Commission in Oppeln übertragen worden.

Groß-Strehlit, den 15. Februar 1894.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle **Jagdrechtverträge** **wir im Entwurf**, also bevor sie vom Verpächter und vom Pächter unterschrieben worden, **vorzulegen** sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift werde ich unnachsichtlich disciplinarisch ahnden.
Groß-Strehlit, den 14. Februar 1894.

Gewählt der Rittergutsbesitzer Graf Bethusy-Suc auf Deschowitz zum Vorsteher des aus der Gemeinde und aus dem Gutsbezirk Deschowitz bestehenden Gesamtarmenverbandes.

A. II. 818.

Gewählt der Oberförster Robert Gabriel zu Zyrowa zum Vorsteher des aus den Gemeinden und Gutsbezirken Zyrowa und Dleszka bestehenden Gesamtarmenverbandes.

A. II. 841.

Gewählt der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Wirtschaftspräsident Melzig zu Roswadge zum Vorsteher des aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Roswadge bestehenden Gesamtarmenverbandes.

A. II. 721.

Groß-Strehlig, den 15. Februar 1894.

Der Königliche Landrath von Alten.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 100 Rg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro 100 Stk.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rartoffeln	Heu			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 14. Februar 1894	Höchster.	14 25	12 25	13 50	15 —	17 —	3 75	8 —	33 —	2 20	2 10
	Niedrigst.	13 25	11 50	12 25	13 60	14 50	3 60	7 60	30 —	2 10	2 —
Mest, am 16. Februar 1894	Höchster.	14 —	12 —	13 50	14 50	— —	3 75	8 —	33 —	2 20	2 —
	Niedrigst.	13 —	11 —	12 —	14 —	— —	3 50	7 75	30 —	2 —	2 —
Veschnitz, am 18. Februar 1894	Höchster.	— —	— —	— —	— —	— —	3 20	— —	— —	2 —	— —
	Niedrigst.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

— Anzeiger. —

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zauche — Blatt 3 — auf den Namen der Häusler Peter und Marianna Wotzkischen Eheleute in Jabrze eingetragene Grundstück

am 19. März 1894, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Zimmer No 3 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 12,05 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 3 h 15 a 75 □m zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des — Grundbuchblatts — und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Verteilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 19. März 1894, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden

Groß-Strehlit, den 6. Januar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Dubiel.

Vorschuss-Verein zu Groß-Strehlit

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Ordentliche General-Versammlung

Mittwoch d. 28. Februar ex. Abends 8 Uhr im Schönwald'schen Saale.

Tages-Ordnung:

1. Mittheilung der Jahres-Rechnung.

2. Genehmigung der Bilanz.

3. Beschlussfassung über die Gewinn-Vertheilung und die den Vorstandsmitgliedern zu bewilligende Entschädigung.

4. Entlastung des Vorstandes.

5. Wahl der Revisoren.

Groß-Strehlit, den 16. Februar 1894.

Der Aufsichtsrath des Vorschuss-Vereins zu Groß-Strehlit,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Herden

Vorsitzender.

Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr liegt bei dem Vereins-Direktor Herrn

Wauer zur Einsicht der Genossen aus.

Wegen Auflösung des Geschäfts

unterstelle ich mein nachstehendes Gesamtwaarenlager bester Fabrikate

einem gänzlichen Ausverkauf.

Herren- und Knaben-Anzüge,

Schuhwaaren, echt russische Gummischuhe, Kravatten,

Hüte, Hosenträger, Tricotagen, Wäsche,

Teppiche, Tischdecken, Steppdecken, Tücher etc.

Ladeneinrichtung ist billig abzugeben.

D. Schindler.

Gr.-Strehlit, Ring.

Kinder-Kleidchen in Tricot- und Wollstoffen

verkaufe mit und unter dem Kostenpreise aus.

Ferner empfehle meine bekannt guten **Corsetts**,

Herren - Wäsche, aparteste Herren - Shlipse

Normal-Tricotagen, Wiener Glacehandschuhe.

Als besonders billig empfehle ich

frische Baumwollen, Vigogne die Lage à 10 Pfennige.
Max Pese.

Dünger zum Einstreuen in Ställen und als Dünger für
Wiesen und Futterpflanzen empfiehlt à Mt. 1 — pro 100 Klg.

bei größeren Bezügen billiger

Xylolyse, Zawadzki O.-S.

Zur Bauzeit

halte ich stets vorräthig und offeriere zu billigsten Preisen

Eisenbahnschienen, Oppelner Portland-Cement,

Dachpappe, Theer, Drahtnägel, Deckenrohr,
sowie alle anderen Bauartikel.

Babrzer Stückkohle aus Concordia-Grube ab meinem Lagerplatz p. Str. 60 Pf.
Deschowitz, Bahnhof Loschnitz.

S. Cohn.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Oftertermin nehme ich Veranlassung
auf mein wohlfortirtes Lager

aller Schulbedarfs-Artikel

ganz ergebenst aufmerksam zu machen.

Sämmtliche Schulbücher, Schreib- und Zeichenhefte etc., welche
in den Schulinspektionsbezirken des hiesigen Kreises eingeführt sind, halte in besten
Qualitäten stets vorräthig und liefere dieselben selbst bei kleinem Bezuge mit
höchstem Rabatt.

Um möglichst zeitige Zuweisung gütiger Aufträge bittend zeichnet
Hochachtungsvoll

Georg Hübner,

Buchdruckerei und Papierhandlung.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 24. Februar 1894 Mitt. 12 Uhr, werde ich in Deschowitz im Gasthause bei Rinke folgende Gegenstände,

freiwillig

als: 150 Flaschen Mosel
150 " div. Rheinweine
75 " französ. Rotweine
25 " rheinisch Rotweine
25 " span. Weine
20 Str. Flaschen Jamaica Rum ff.
wegzugshalber öffentlich bestimmt meistbietend
gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Lechnitz, den 19. Februar 1894,

Zinzmann,
Gerichtsvollzieher.

Blut-Orangen,
Berg-Orangen,
sämtliche Südfrüchte
Gr.-Strehlitz. **F. Freyhöfer.**

Die **Naleppa'sche** Besitzung
in **Bunkau bei Krappitz**

128 Morgen groß soll Erbtheilungshalber bei
20 Mill. Mark Anzahlung bald verkauft werden.
Angebote hierauf nimmt bis zum **24. Februar**
cr. entgegen und ertheilt Auskunft.

Schippowitz, Post Sakrau, Kr. Cosel DS.

Carl Bolik,
Mittlerguts-pächter.

 **Zur Saat** 
Feld-, Garten- und
Blumen-Sämereien

empfehlte in bester frischer Waare

H. Proskauer

Oppeln, Nikolaisstr. Ring-Ecke.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair **Grzeschhof.** Für den Inseratenteil **G. Hübner.**
Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.

Zwangsvorsteigerung.

Montag, den 26. Februar cr. Vor-
mittags 11 Uhr werde ich vor dem Gasthause
zu Adamowitz im Vollstreckungswege einen halb-
bedeckten Wagen gegen Baarzahlung öffentlich
versteigern.

Pilarzky

Gerichtsvollzieher in Gr.-Strehlitz.

**Ein Sandschneider,
2 Paar Schellengeläute,
ein Paar Geschirre mit Silber-
beschlag preiswerth zu verkaufen**
bei

J. Weissenberg
Groß-Strehlitz.



Jeder

Husten

wird durch **Isseib's**
Katarapastillen
in kurzer Zeit radica-
beseitigt.

Beutel **35 Pfg.** in Groß-Strehlitz bei
E. G. F. Schreiber's Erben Drogerie.

Gebet - Bücher

in den verschiedensten Ausstattungen

von **25 Pfennig an,**

bei größeren Bezügen als Ostergeschenk für ab-
gehende Schulkinder

bedeutender Rabatt.

Brant- u. Communion-Gebetbücher
in jeder Preislage und größter Auswahl

Georg Hübner,

Buchdruckerei und Papierhandlung.